

HANDLUNGSRICHTLINIEN

ZUSAMMENARBEIT JUGENDHILFE UND SCHULE



FLENSBURG

Zwischen Himmel und Förde
Mellem himmel og fjord

INHALT

1. Einführung	02
2. Handlungsrichtlinien der Zusammenarbeit	02
2.1 Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung	03
2.1.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGBVII	05
3. ANHANG	
3.1 Datenschutz	07
3.1.1 Datenübermittlung Schule – Jugendhilfe	08
3.1.2 Datenübermittlung Jugendhilfe – Schule	09
3.1.3 Muster Einwilligung in Datenweitergabe (Entbindung von der Schweigepflicht)	10
3.2 Grundsätze zum Bereitschaftsdienst des ASD Flensburg	11
3.3 Vorlage Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12

1. EINFÜHRUNG

Zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfe ist auf eine intensive Zusammenarbeit mit der Schule angewiesen. Ihr Auftrag, erzieherische Defizite abzubauen und die soziale Integration zu ermöglichen, kann nur in Kooperation mit der Schule erreicht werden.

Dabei sollen Schulen gemeinsam mit den verantwortlichen Eltern, der Schulsozialarbeit, den Beratungslehrkräften des ZkE¹ sowie dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) frühzeitig zusammenwirken, um unterstützende Angebote zu erarbeiten, welche für die Problematik der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen eine annehmbare Lösung darstellen oder belastende Bedingungen abbauen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Kooperation zu verbessern und die Handlungssicherheit zu erhöhen.

2. HANDLUNGSRICHTLINIEN DER ZUSAMMENARBEIT

Zunächst sind regelhaft die jeweiligen eigenen Möglichkeiten der Schulen und andere niedrigschwellige Angebote zu nutzen (z.B. Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte des ZkE, Kooperationsprojekte Jugendhilfe/Schule, Schul-Stadtteil-Projekte, Sonderschullehrer*innen vor Ort, Präventionsangebote, Stadtteilsozialarbeit).

Darüber hinaus ist die bestehende Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit zu beachten (siehe <http://www.flensburg.de/Leben-Soziales/Kinder-Jugendliche>).

Anlass für die Kontaktaufnahme durch die Lehrkräfte mit der Schulsozialarbeit, den Beratungslehrkräften des ZkE und/oder dem ASD ist in der Regel ein Problem mit oder durch den/die Schüler*in, wenn die vorgenannten Möglichkeiten nicht ausreichen (siehe auch Abbildung 1, Seite 6).

¹ ZkE = Zentrum für kooperative Erziehungshilfe

Lehrkräfte wenden sich bei überwiegend **schulischen Problemlagen** wie z.B. Schulabwesenheit, Störungen im Bereich des Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhaltens an die Beratungslehrkräfte des ZkE und/oder die Schulsozialarbeit. Bevor in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern die erforderliche und mögliche Art von Hilfestellungen besprochen wird, ist zu klären, ob weitere Beteiligte neben Schule notwendig sind (ASD, ZkE, sonstige).

Bei überwiegend **familiären Problemlagen**, wie z.B. mangelnde Versorgung und Betreuung wenden sich die Lehrkräfte an die Schulsozialarbeit und ggf. an den Allgemeinen Sozialen Dienst. Einer Kontaktaufnahme zum ASD wird vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte zuvor das Gespräch mit den Eltern zu dem aktuellen Anlass gesucht haben.

Vorrangig werden Hilfen aus dem nicht schulischen, niederschweligen Bereich mit allen Beteiligten entwickelt und dann im nächsten Schritt festgehalten, welche Hilfe durch wen geleistet werden soll. Dabei sind erkennbare Ressourcen stets zu nutzen. Die Zuständigkeit für die schulischen Belange verbleibt weiterhin bei der Schule.

Über eventuelle erforderliche und geeignete Jugendhilfemaßnahmen entscheidet der Jugendhilfeträger. Hilfen zur Erziehung sind nur auf Antrag der Eltern möglich.

2.1 VERDACHT AUF MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bei familiären Problemlagen, die auf (akute) Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII hinweisen, wenden sich die Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiter*in an den ASD.

Zu der Thematik einer möglichen Kindeswohlgefährdung hat es durch das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz mit dem verabschiedeten Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eine Konkretisierung gegeben. Es gibt vor, dass Lehrkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen die **Situation** mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu **erörtern** und auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hinzuwirken haben, soweit durch dieses Vorgehen der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen

nicht in Frage gestellt wird (siehe 2.1.1). Erst wenn diese Maßnahmen erfolglos sind und das Tätigwerden des Allgemeinen Sozialen Dienstes für erforderlich gehalten wird, sind sie befugt den ASD zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit wiederum der wirksame Schutz in Frage gestellt wird.

Benötigen Lehrkräfte **zur Einschätzung der Gefährdungssituation** Unterstützung, haben sie einen **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

In Flensburg stehen zwei **insoweit erfahrenen Fachkräfte** zur Verfügung:

Daniela Dünnebeil

Tel.: 0461/85 13 40

E-Mail: duennebeil.daniela@flensburg.de

Anke Gerundt

Tel.: 0461/85 40 58

E-Mail: gerundt.anke@flensburg.de

Stadt Flensburg, Fachbereich Jugend - Beratung zum Kinderschutz
Am Pferdewasser 6 in 24937 Flensburg

Zur weiteren Falleinschätzung benötigt der ASD schriftlich Informationen (siehe Meldebogen im Anhang). Bei der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestätigt der ASD den Eingang schriftlich über den in der Gefährdungsmeldung enthaltenen Rückmeldebogen. Informationen über Verläufe und weiteres Vorgehen erfolgen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht (siehe 3.1 und folgende).

Bei laufenden Fällen sollte der Kontakt und fachliche Austausch zwischen Lehrkräften und den beteiligten Akteur*innen, wie z.B. ASD, Beratungslehrkräften des ZkE und Schulsozialarbeit, fortbestehen. Voraussetzung ist das Einverständnis der Eltern. Dabei ist es wichtig, jeweils konkrete Ansprechpartner*innen zu benennen.

2.1.1. HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH §8A SGB VIII

Das Wohl eines Kindes erscheint als aktuell gefährdet oder es ist zu vermuten, dass es zukünftig gefährdet ist, weil

a. Verhaltensweisen oder Erscheinungsbild des Kindes weisen auf Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Erziehungs- / Sorgeberechtigten hin

und/oder

b. Handlungen und/oder Unterlassungen der Eltern / Erziehungs- / Sorgeberechtigten vermutet werden oder stattfinden, die sein Wohl gefährden

und/oder

c. das Kind von Handlungen oder Unterlassungen seiner Eltern bzw. Erziehungs- oder Sorgeberechtigten berichtet, die sein Wohl gefährden

und/oder

d. Handlungen von Personen im Umfeld vermutet werden oder stattfinden, die sein Wohl gefährden und vor denen die Eltern bzw. Erziehungs- oder Sorgeberechtigte das Kind nicht schützen

Die nachfolgende Abbildung 1 soll der Veranschaulichung des bislang beschriebenen Vorgehens dienen.

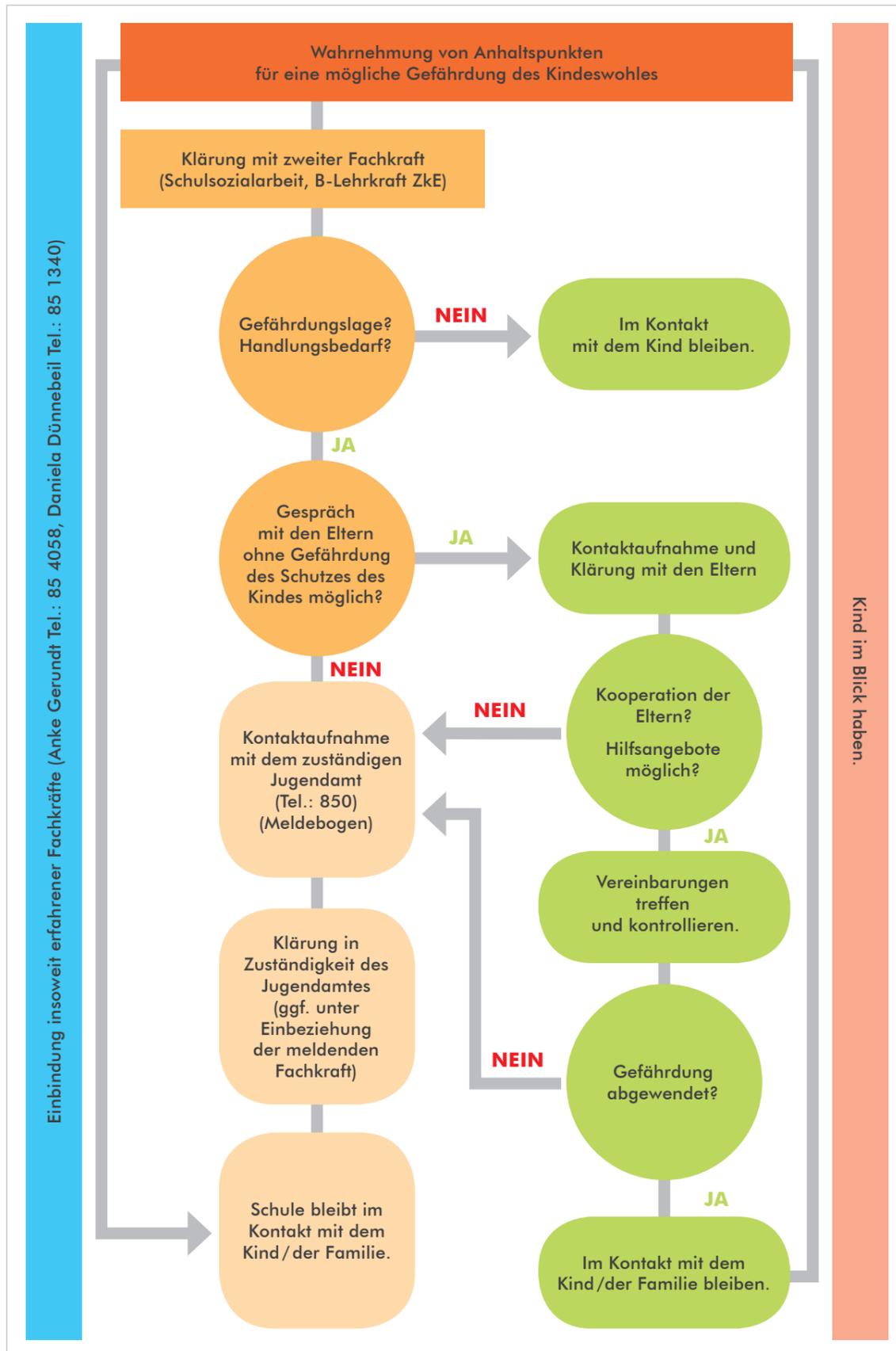


Abbildung 1

3. ANLAGEN

3.1 DATENSCHUTZ

Bei der Kooperation zum Zweck der Beratung, oder der Gewährung und Durchführung von Hilfemaßnahmen für einzelne Schüler*innen ist stets der besondere Datenschutz zu beachten, wenn personenbezogene Daten über Schüler*innen und/oder deren Sorgeberechtigte ausgetauscht werden.

Datenschutzrechtliche Konflikte können weitgehend **vermieden** werden, wenn die Zusammenarbeit **im Einvernehmen und unter der Mitwirkung** aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten geschieht.

- ✓ Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch das Sozialgesetzbuch (SGB, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X), insbesondere das SGB VIII (= Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG, §§ 61 ff. SGB VIII), und durch das allgemeine Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH) sowie einige Spezialregelungen im Schulgesetz (§ 50 SchulG-SH) **gesetzlich geregelt**.
- ✓ Datenschutzrechtlich **zulässig** sind sämtliche **Kooperationsformen**, in die die **Betroffenen** wirksam **eingewilligt** haben (§§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 LDSG-SH; § 67b Abs. 1 u. 2 SGB X). Die **Einwilligung** ist nur wirksam, wenn *Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger* hinreichend präzise beschrieben werden. Im Fall einer Auskunftspflicht ist auf diese unter Verweis auf die Rechtsvorschrift hinzuweisen bzw. auf die Folgen der Verweigerung von Angaben (vgl. §§ 60 ff. SGB I). Ansonsten ist auf die *Freiwilligkeit* hinzuweisen. Die Einwilligung ist grundsätzlich *schriftlich* einzuholen und damit zu dokumentieren. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft *widerrufen* werden. (siehe Anhang 1: Muster Schweigepflichtentbindung)

3.1.1 DATENÜBERMITTLUNG SCHULE - JUGENDHILFE

Jede Form der personenbezogenen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bedingt auf der einen Seite eine Datenübermittlung und auf der Empfängerseite eine Datenerhebung.

Die Datenübermittlung von der Schule an die Jugendhilfe ist in § 50 Abs. 3 SchulG-SH geregelt. Einzige Voraussetzung für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist, dass diese zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der Jugendhilfe erforderlich ist. Dem korrespondiert die Regelung der Datenerhebung durch die Jugendhilfe. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten erhoben werden, „soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“.

Da der Schule ein Fürsorgeauftrag gegenüber den Kindern erteilt ist (§ 4 Abs. 2, 3 SchulG-SH), gehen deren Aufgaben teilweise in eine ähnliche Richtung wie die der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 62 Abs. 2 SGB VIII. Danach sind die Daten über eine Person grundsätzlich dieser selbst zu erheben. Ohne die Mitwirkung der Person - d.h. eine Übermittlung von der Schule auf direktem Wege ohne Einschaltung der/des Betroffenen - ist die Erhebung nach § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Eine personenbezogene Kooperation zwischen Schule und ASD kann immer nur im Einzelfall erfolgen. bzgl. jedes Kindes bzw. Jugendlichen ist die Erforderlichkeit eines Austauschs zu prüfen. Pauschale personenbezogene Datenerhebungen in der Schule für Zwecke des Jugendamtes, z.B. zur Feststellung des Bedarfes an außerschulischen Betreuungsangeboten, sind nicht zulässig.

3.1.2 DATENÜBERMITTLUNG JUGENDHILFE – SCHULE

„Wurden Daten einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut, so unterliegen diese Angaben nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Dieser hat zur Folge, dass eine Weitergabe an die Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf. Etwas anderes gilt nur, wenn die Weitergabe zur Abwehr einer überwiegenden konkreten Gefahr nötig sein sollte (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, vgl. §§ 34, 203 StGB).“

Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe an die Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden. Eine Übermittlung von Jugendhilfedaten für eigene Zwecke ist im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig. Auch zur Erfüllung von sonstigen sozialen Aufgaben ist die Übermittlung erlaubt (§ 69 SGB X), vorausgesetzt, dass der Erfolg der im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Auch für die Schule gilt generell, dass sie der Datenerhebung beim Betroffenen vor einer Beschaffung bei Dritten den Vorrang geben muss (§ 13 Abs. 1, 3 LDSG-SH; vgl. § 50 Abs. 1 SchulG-SH).

Bei der Übermittlung von Sozialdaten an die Schule oder an andere, z.B. private Stellen ist die besondere Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers nach § 78 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB X zu beachten. Der Empfänger darf die erhaltenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind. Die Schule hat also die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die Jugendhilfe selbst.

(vgl. <http://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/schjughl.htm>, 27.10.2014)

3.1.3 MUSTER EINWILLIGUNG IN DATENWEITERGABE

Einwilligung in Datenweitergabe (Entbindung von der Schweigepflicht)

(eine Durchschrift für Einwilligende)

Name: _____ Geburtsdatum: _____

sorgeberechtigt: _____
(bei Bedarf Angaben zu Sorgeberechtigten)

Hiermit entbinde ich die Schulsozialarbeiterin / den Schulsozialarbeiter der Stadt Flensburg:

von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber
(z.B. ASD, Familienhilfe, Lehrkraft [bitte Funktion/Organisation und Namen nennen]):

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt ausschließlich für die Weitergabe von Informationen zu folgenden Sachverhalten/Fragen:

Hiermit entbinde ich (z.B. ASD, Familienhilfe, Lehrkraft [bitte Funktion/Organisation und Namen nennen]):

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

gegenüber der Schulsozialarbeit der Stadt Flensburg von der Schweigepflicht hinsichtlich folgender Sachverhalte:

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt längstens bis: _____

Ich gebe die Einwilligung freiwillig ab und bin darüber aufgeklärt worden, dass ich die Einwilligung auch ohne Angabe von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist bekannt, dass eine Verweigerung der Zustimmung in die Datenweitergabe oder der Widerruf Folgen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Einwilligenden / der/des Sorgeberechtigten

3.2 GRUNDSÄTZE ZUM BEREITSCHAFTSDIENST DES ASD FLENSBURG

Sie erreichen den Allgemeinen Sozialen Dienst Flensburg zu folgenden regulären Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr

In **Notfällen während der Dienstzeit** sollte möglichst die zuständige Ansprechperson bzw. deren Vertretung des Allgemeinen Sozialen Dienstes kontaktiert werden, da auf Grund der Fallkenntnisse eine optimale Einschätzung getroffen werden kann.

Sollte die **zuständige Ansprechperson während der Dienstzeit nicht verfügbar** sein, kontaktieren Sie den **Bereitschaftsdienst**.

Der **Bereitschaftsdienst** des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ist ausschließlich für die **Bearbeitung von unaufschiebbaren Notfällen** zuständig.

Für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes gelten folgende Grundsätze:

- ▶ **Während der regulären Dienstzeit** wird der Bereitschaftsdienst von allen Kollegen*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Wechsel geleistet. Bitte die 85 0 anrufen und sich mit dem Bereitschaftsdienst verbinden lassen.
- ▶ Der Bereitschaftsdienst **nach Dienstschluss** und **an den Wochenenden** wird regelhaft von sechs Kollegen*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Wechsel geleistet.
- ▶ **Nach Dienstschluss, am Wochenende und an Feiertagen** ist der Bereitschaftsdienst entweder über die zentrale Telefonnummer (Tel.: 85 0) durch eine automatische Weiterleitung oder die Leitstelle der Polizei (Tel.: 110) zu erreichen.

3.3 VORLAGE MELDEBOGEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

MELDUNG BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

SEITE 1/4

Stadt Flensburg
 Fachbereich Jugend
 Allgemeiner Sozialer Dienst
 Rathausplatz 1
 24937 Flensburg

Telefon: 0461/85 - 0
 Telefax: 0461/85 - 12 92



Schule	
Ansprechpartner und/oder Klassenlehrer*in	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
Telefon	Telefax

PERSONALIEN

betroffenes Kind / betroffene/r Jugendliche/r	
Name	Vorname
geboren am	in
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer
Telefon	E-Mail

Kindesmutter	sorgeberechtigt: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Name	Vorname
geboren am	in
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer
Telefon	E-Mail

Kindesvater	sorgeberechtigt: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Name	Vorname
geboren am	in
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer
Telefon	E-Mail

Stiefeltern / Partner*in / Großeltern / Pflegeeltern	
Name	Vorname
geboren am	in
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer
Telefon	E-Mail

Geschwisterkinder	
Name	geboren am

MELDUNG BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

SEITE 2/4

SACHVERHALT

1. beobachtete Auffälligkeiten:

2. gewichtige Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Wurde mit dem/der / den Sorgeberechtigten über die Beobachtung gesprochen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Datum:
--	---	--------

Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Datum:
------------------------------------	---	--------

Mit wem wurde gesprochen?	
---------------------------	--

Beobachtungen / Anmerkungen:

Wurde das Kind / der Jugendliche beteiligt? ja nein Datum:

Ergebnis der Beteiligung?

Ansprechpartner

Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften aufgenommen? ja nein

Wenn ja, zu wem?

Ergebnis der Beratung

an Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

Ist ein Tätigwerden des Jugendamtes aus Sicht der Schule notwendig? ja nein

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Wenn Sie eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Meldung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst wünschen, senden Sie bitte den ausgefüllten Rückmeldebogen (Seite 4 von 4) mit.

Rückmeldebogen des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.



STADT FLENSBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

**Fachbereich Jugend
Allgemeiner Sozialer Dienst
Angebote für Erwachsene und Erziehungshilfe**

Stadt Flensburg - FB J - 24931 Flensburg

Auskunft erteilt

Dienstgebäude Rathausplatz 1
Zimmer 132

Telefon 0461-85
Telefax 0461-85 1292
E-Mail jugend@flensburg.de

Aktenzeichen
Datum

**Ihre Meldung vom
Name des Kindes/Jugendlichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang der o.g. Mitteilung.

Wir werden prüfen, ob die von Ihnen geschilderte Situation ein weiteres Tätigwerden des Jugendamtes im Sinne des § 8a SGB VIII erforderlich macht.

Bemerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lieferanschrift:
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Telefon: 04 61 / 85 - 0
Telefax: 04 61 / 85 - 29 71
Internet: www.flensburg.de

Öffnungszeiten
Mo, Do, Fr, 08:30 - 12:00
Do. 14:00 - 17:30
Di und Mi geschlossen

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE20 2175 0000 0000 2799 00
BIC: NOLADE21NOS

Postbank Hamburg
IBAN: DE26 2001 0020 0003 5642 09
BIC: PBNKDEFF200

USt-IdNr. DE 134643180

St.-Nr. 15 290 08064

Gläubiger-ID: DE17ZZZ00000012855

Einheitliche Behördenrufnummer 115 Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr



FLENSBURG
Zwischen Himmel und Förde
Mellem himmel og fjord

Stadt Flensburg

Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1 | 24937 Flensburg

Schulamt
Am Pferdewasser 6 | 24937 Flensburg